

Goldrush & Northland – Durch Alaska und Yukon

Preise pro Person in EUR bei Belegung eines Compact PKW						
Saison	2 Pers. 1 Zimmer TO1603174	3 Pers. 1 Zimmer TO1603174	3 Pers. 2 Zimmer TO1603200	4 Pers. 1 Zimmer TO1603174	4 Pers. 2 Zimmer TO1603200	Kind 2-12 / 13-17 J.
15 Tage / 14 Nächte im eigenen PKW ab und bis Whitehorse						
16.05.09 - 30.06.09	1.399	979	1.549	759	1.189	59/149
01.07.09 - 27.08.09	1.439	999	1.579	779	1.199	59/149
28.08.09 - 30.09.09	1.399	979	1.549	759	1.189	59/149
PKW-Upgrades (Preis p. P.) EDV-Code: TO1603175 / TO1603176 / TO1603177						
Intermediate	26	18	18	14	14	-
Intermediate 4x4	34	23	23	18	18	-
4x4-SUV / Minivan	118	79	79	60	60	-
Eingeschlossene Leistungen: 14 Miettage PKW der Kategorie Compact von Alamo inkl. lokaler Steuern, 3.500 Freikilometer, Flughafengebühren, 1. Tankfüllung, 3 Zusatzfahrer sowie Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, Unterkunft in Hotels/ Motels der Mittelklasse, 3 x Frühstück, Reiseführer „Kanadas Westen mit Alaska“, Informationspaket mit Anfahrtsbeschreibungen						
Nicht eingeschlossene Leistungen: Optionale Aktivitäten und persönliche Ausgaben, Nationalparkgebühren, Eintrittsgelder, weitere Mahlzeiten, Trinkgelder Abfahrtstermine: Täglich Vorbehaltlich Änderungen Hinweise zu den Mietbedingungen finden Sie auf Seite 2.						

Eastern Explorer - Ontario & Québec für Genießer

Preise pro Person in EUR bei Belegung eines Compact PKW						
Saison	2 Pers. 1 Zimmer TO1603178	3 Pers. 1 Zimmer TO1603178	3 Pers. 2 Zimmer TO1603201	4 Pers. 1 Zimmer TO1603178	4 Pers. 2 Zimmer TO1603201	Kind 2-12 / 13-17 J.
14 Tage / 13 Nächte im eigenen PKW ab und bis Toronto						
01.05.09 - 30.06.09	799	589	939	469	709	19/59
01.07.09 - 27.08.09	849	609	979	489	739	19/59
28.08.09 - 31.10.09	819	589	959	479	719	19/59
PKW-Upgrades (Preis p. P.) EDV-Code: TO1603179 / TO1603180 / TO1603181						
Intermediate	25	18	18	14	14	-
Intermediate 4x4	32	22	22	17	17	-
4x4-SUV / Minivan	115	77	77	58	58	-
Eingeschlossene Leistungen: 14 Miettage PKW der Kategorie Compact von Alamo inkl. lokaler Steuern, unbegrenzte Freikilometer, Flughafengebühren, 1. Tankfüllung, 3 Zusatzfahrer sowie Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, Unterkunft in Hotels der Mittelklasse, Reiseführer „Kanadas Osten“, Ostkanada-Infopaket mit Anfahrtsbeschreibungen						
Nicht eingeschlossene Leistungen: Optionale Aktivitäten und persönliche Ausgaben, Nationalparkgebühren, Eintrittsgelder, Mahlzeiten, Trinkgelder Abfahrtstermine: Täglich Vorbehaltlich Änderungen Hinweise zu den Mietbedingungen finden Sie auf Seite 2.						

Route des Voyageurs - Ontario & Québec entdecken

Preise pro Person in EUR bei Belegung eines Compact PKW						
Saison	2 Pers. 1 Zimmer TO1603182	3 Pers. 1 Zimmer TO1603182	3 Pers. 2 Zimmer TO1603202	4 Pers. 1 Zimmer TO1603182	4 Pers. 2 Zimmer TO1603202	Kind 2-12 / 13-17 J.
21 Tage / 20 Nächte im eigenen PKW ab und bis Toronto						
01.05.09 - 30.06.09	1.799	1.399	2.119	1.249	1.639	179/209
01.07.09 - 27.08.09	1.939	1.499	2.289	1.329	1.769	179/209
28.08.09 - 31.10.09	1.899	1.459	2.249	1.299	1.739	179/209
PKW-Upgrades (Preis p. P.) EDV-Code: TO1603183 / TO1603184 / TO1603185						
Intermediate	37	25	25	20	20	-
Intermediate 4x4	48	32	32	25	25	-
4x4-SUV / Minivan	168	113	113	85	85	-
Eingeschlossene Leistungen: 21 Miettage PKW der Kategorie Compact von Alamo inkl. lokaler Steuern, unbegrenzte Freikilometer, Flughafengebühren, 1. Tankfüllung, 3 Zusatzfahrer sowie Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, Unterkunft in Hotels der gehobenen Mittelklasse, Reiseführer „Kanadas Osten“, Ostkanada-Infopaket mit Anfahrtsbeschreibungen						
Nicht eingeschlossene Leistungen: Optionale Aktivitäten und persönliche Ausgaben, Nationalparkgebühren, Eintrittsgelder, Mahlzeiten, Trinkgelder Abfahrtstermine: Täglich Vorbehaltlich Änderungen Hinweise zu den Mietbedingungen finden Sie auf Seite 2.						

Canadian Maritimes Explorer - Atlantik Kanada Entdecken

Preise pro Person in EUR bei Belegung eines Compact PKW						
Saison	2 Pers. 1 Zimmer TO1603186	3 Pers. 1 Zimmer TO1603186	3 Pers. 2 Zimmer TO1603203	4 Pers. 1 Zimmer TO1603186	4 Pers. 2 Zimmer TO1603203	Kind 2-12 / 13-17 J.
15 Tage / 14 Nächte im eigenen PKW ab und bis Halifax – Mittelklassehotels						
01.05.09 - 30.06.09	1.019	749	1.199	629	919	89/129
01.07.09 - 27.08.09	1.059	779	1.249	649	939	89/129
28.08.09 - 31.10.09	1.029	759	1.229	629	929	89/129
15 Tage / 14 Nächte im eigenen PKW ab und bis Halifax – Bed & Breakfast						
01.05.09 - 30.06.09	959	-	1.099	-	859	Anfrage
01.07.09 - 27.08.09	989	-	1.119	-	879	Anfrage
28.08.09 - 15.10.09	959	-	1.099	-	859	Anfrage
PKW-Upgrades (Preis p. P.) EDV-Code: TO1603188 / TO1603189 / TO1603190						
Intermediate	25	18	18	14	14	-
Intermediate 4x4	32	22	22	17	17	-
4x4-SUV / Minivan	115	77	77	58	58	-
Eingeschlossene Leistungen: 14 Miettage PKW der Kategorie Compact von Alamo inkl. lokaler Steuern, unbegrenzte Freikilometer, Flughafengebühren, 1. Tankfüllung, 3 Zusatzfahrer sowie Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, Unterkunft je nach gewählter Kategorie in Hotels der Mittelklasse bzw. in Bed & Breakfasts, Programm und Verpflegung gemäß Reiseverlauf, Reiseführer „Kanadas						
Osten“, Ostkanada-Infopaket mit Anfahrtsbeschreibungen Nicht eingeschlossene Leistungen: Optionale Aktivitäten und persönliche Ausgaben, Nationalparkgebühren, Eintrittsgelder, Mahlzeiten, Trinkgelder Abfahrtstermine: Täglich Vorbehaltlich Änderungen Hinweise zu den Mietbedingungen finden Sie auf Seite 2.						

Lighthouse Trail - Der ganze Charme der Ostküste

Preise pro Person in EUR bei Belegung eines Compact PKW						
Saison	2 Pers. 1 Zimmer TO1603191	3 Pers. 1 Zimmer TO1603191	3 Pers. 2 Zimmer TO1603204	4 Pers. 1 Zimmer TO1603191	4 Pers. 2 Zimmer TO1603204	Kind 2-12 / 13-17 J.
22 Tage / 21 Nächte im eigenen PKW ab und bis Halifax						
23.05.09 - 30.06.09	1.729	1.339	2.059	1.119	1.569	349/499
01.07.09 - 27.08.09	1.829	1.409	2.159	1.169	1.649	349/499
28.08.09 - 30.09.09	1.779	1.379	2.129	1.149	1.629	349/499
PKW-Upgrades (Preis p. P.) EDV-Code: TO1603192 / TO1603193 / TO1603194						
Intermediate	37	25	25	20	20	-
Intermediate 4x4	48	32	32	25	25	-
4x4-SUV / Minivan	168	113	113	85	85	-
Eingeschlossene Leistungen: 21 Miettage PKW der Kategorie Compact von Alamo inkl. lokaler Steuern, unbegrenzte Freikilometer, Flughafengebühren, 1. Tankfüllung, 3 Zusatzfahrer sowie Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, Unterkunft in historischen, komfortablen Country Inns, Cottages, luxuriösen Lodges oder im Leuchtturm, Fährpassage Digby – St. John, Programm gemäß Reiseverlauf,						
Reiseführer „Kanadas Osten“, Ostkanada-Infopaket mit Anfahrtsbeschreibungen Nicht eingeschlossene Leistungen: Optionale Aktivitäten und persönliche Ausgaben, Nationalparkgebühren, Eintrittsgelder, Mahlzeiten, Trinkgelder Abfahrtstermine: Täglich Vorbehaltlich Änderungen Hinweise zu den Mietbedingungen finden Sie auf Seite 2.						

AGB's

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- 1.2 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- 1.4 Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- 1.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.6 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.7 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reise-

- veranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
2. Bezahlung
 - 2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
 - 2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Reisenden EUR 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden.
 - 2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.
3. Leistungen und Leistungsänderungen
 - 3.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der Reise nicht beeinträchtigen.
 - 3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
 - 3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kennt-

nis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preiserhöhung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

4.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag herabgesetzt werden.

4.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zu Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Boomerang Reisen kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.ritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungserhöhung beträgt mindestens EUR 200,-. Boomerang Reisen bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.3 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.4 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschal und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- a. *Campmobil/Motorradmieten & -rundreisen* 10% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt; 15% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt; 20% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 50% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt; 70% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt; 85% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- b. *Pauschalangebote Flug & Wohnmobil/Motorrad* 15% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt; 25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt; 40% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 60% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt; 80% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt; 90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- c. *Pauschalangebote mit Flug & Miet-PKW* 15% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt; 25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt; 40% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 60% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt; 80% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt; 90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- d. *Fährpassagen, Bus-/Van-Reisen, Campingtouren, Kanu-, Kajak-, Rafting-, Wander- & Reiterreisen* 20% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt; 25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt; 50% bis zum 45. Tag vor Reiseantritt; 85% bis zum 16. Tag vor Reiseantritt; 90% ab dem 15. Tag vor Reiseantritt

- e. *Kurztrips, Exkursionen, Tagesausflüge, Ranch-Lodge/Resortaufenthalte* EUR 100 p.P. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt; EUR 200 p.P. bis zum 61. Tag vor Reiseantritt; 50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 85% ab dem 30. Tag vor Reiseantritt; 90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- f. *Mietwagenrundreisen / Selbstfahrerreisen* EUR 250 p.P. bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 85% bis zu 3 Werktagen vor Reiseantritt; 90% danach
- g. *Hotelaufenthalte, Städtereisen* EUR 50 p.P. bis zum 8. Tag vor Reiseantritt; 90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
- h. *Tierbeobachtungen* EUR 500 p.P. bis zum 75. Tag vor Reiseantritt; 65% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 95% ab dem 30. Tag vor Reiseantritt
- i. *Mietwagen-Anmietung* EUR 75 bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 30% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt; EUR 250 bis 1 Tag vor Reiseantritt; 95% danach
- j. *Charterflüge* Die Storno- und Umbuchungsgebühren richten sich nach den Geschäftsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften.
- k. *Linienflüge* Die Storno- und Umbuchungsgebühren richten sich nach den Geschäftsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften, mindestens jedoch: EUR 75 pro Ticket vor Ticketausstellung; EUR 200 pro Ticket nach Ticketausstellung bis 1 Werktag vor Reiseantritt; 100% danach
- l. *Skireisen, Skisafaris, Hundeschlittentouren* EUR 150 p.P. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt; 30% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt; 50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt; 80% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt; 95% danach
- m. *Heliskiing, Catskiing, Snowmobiling* 30% bis zum 87. Tag vor Reiseantritt; 95% ab dem 86. Tag vor Reiseantritt
- n. *Kreuzfahrten, Bahnreisen* EUR 200 p.P. bis zum 95. Tag vor Reiseantritt; 30% ab dem 94. Tag vor Reiseantritt; 50% ab dem 79. Tag vor Reiseantritt; 80% ab dem 49. Tag vor Reiseantritt; 90% ab dem 17. Tag vor Reiseantritt; 95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

o. *sonstige Reisen & Reisebausteine* 10% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt; 25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt; 50% bis zum 35. Tag vor Reiseantritt; 80% bis zum 08. Tag vor Reiseantritt; 95% danach

5.5 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5.6 Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6. Umbuchungen

6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunde erheben. Dieses beträgt bis 30 Tage vor Abreise:

- a) für Flüge zwischen 100- und 300,- Euro pro Person, je nach gewählter Fluggesellschaft,
 - b) für Mietwagen, Unterkünfte und Touren 25,- Euro pro Person und Leistung.
- 6.2 Bei Umbuchungswünschen, die die Verschiebung anderer Leistungen nach sich ziehen, werden für die ebenfalls betroffenen Leistungen die gleichen Umbuchungsgebühren berechnet wie unter Punkt 6.1.
- 6.3 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 6.4 Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,- EUR pro Person und Leistung.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

Ein Rücktritt ist spätestens bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße ver-

tragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Kunden

10.1 Mängelanzzeige: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleistung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reiseängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit dem Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.2 Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

10.3 Gepäckverlust und Gepäckverspätung: Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenzanzeige (P.L.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenzanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenzanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Ausshändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

10.4 Reiseunterlagen: Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugtickets, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10.5 Schadensminderungspflicht: Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Ausshändigung, zu melden.

13. Verjährung

13.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz son-

stiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

13.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3 Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2. beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.4 Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gilt das zuständige Konsulat Auskunfts. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reise Dokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nicht-befolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

16. Rechtswahl

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Gerichtsstand

17.1 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

17.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbar, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

19. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Veranstalter:

Boomerang Reisen GmbH, Biewerer Straße 15, 54293 Trier
Geschäftsführer: Andreas Machery
Stand: 15. September 2008